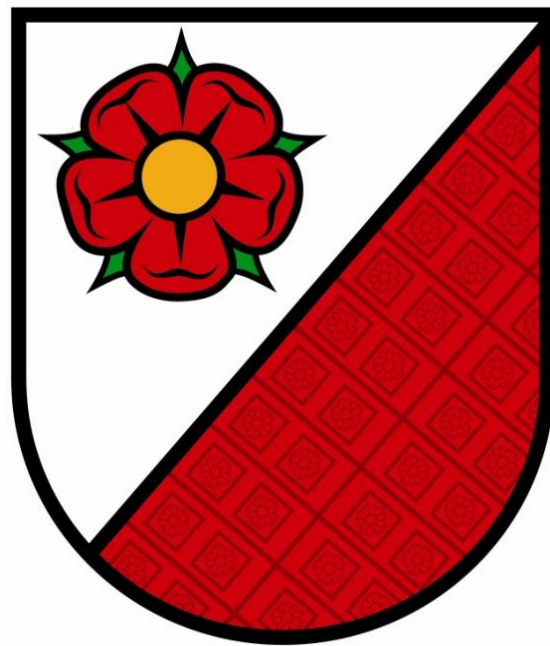


**Benützungsreglement**  
**für die**  
**regionale Kadaversammelstelle Wynigen**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Wynigen**



**xx. Juni 2025**

Entwurf zur Vernehmlassung / Vorprüfung

Der Gemeinderat Wynigen erlässt gestützt auf

- ~~das Bundesgesetz~~ **das eidg. Tierseuchengesetz (TSG)** vom 01. Juli 1966 über die ~~Bekämpfung der Tierseuchen (TSG)~~ und die zugehörigen eidg. und kant. Ausführungsbestimmungen;
- ~~Art. 21 der die~~ eidg. Tierseuchenverordnung (**TSV**) vom 14. Dezember 1967 mit ~~Abänderung vom 02. Juni 1975~~ **27. Juni 1995**;
- ~~Verordnung des Eidg. Veterinärdepartementes über Tierkörperbeseitigungs- und Sterilisationsanlagen vom 19. Mai 1976~~ **die eidg. Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25. Mai 2011**;
- ~~die kant. Vollziehungsverordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung~~ **die kant. Tierseuchenverordnung (KTSV) vom 03. November 1999**;
- die zwischen der Einwohnergemeinde Wynigen und den Benützergemeinden abgeschlossene Vereinbarung betr. ~~Bau und~~ Betrieb der regionalen Kadaversammelstelle Wynigen;

folgendes Benützungsreglement für die regionale Kadaversammelstelle Wynigen:

Allgemeines

**Art. 1**

Die Einwohnergemeinde Wynigen ~~erstellt und~~ betreibt in Wynigen "Bleumatte" eine regionale Kadaversammelstelle und wird als Trägergemeinde bezeichnet.

Mitbenützung

**Art. 2**

<sup>1</sup> Nach einer mit der Trägergemeinde Wynigen abzuschliessenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die gleichzeitig auch die Beteiligungsform regelt, können weitere Gemeinden die regionale Kadaversammelstelle mitbenützen. Sie haben sich anteilmässig an den Betriebskosten zu beteiligen gemäss ~~separater~~ Vereinbarung.

<sup>2</sup> **In Ausnahmefällen ist es auch Tierhaltern, welche nicht in einer Vertragsgemeinde ansässig sind, erlaubt Tierkadaver in der regionalen Kadaversammelstelle zu entsorgen. Mit den betroffenen Tierhaltern ist eine Vereinbarung zur Benützung der regionalen Kadaversammelstelle abzuschliessen. In der Vereinbarung ist die Beteiligung an den Betriebskosten zu regeln.**

<sup>3</sup> **Schlachtabfälle können in der regionalen Kadaversammelstelle kostenpflichtig entsorgt werden.**

<sup>4</sup> **Nach einer mit der Trägergemeinde Wynigen abzuschliessenden Vereinbarung können Metzgereien die Kadaversammelstelle für die Entsorgung von Schlachtabfällen aus kommerziellen Schlachtungen mitbenützen. Sie haben sich an den Betriebskosten zu beteiligen gemäss Vereinbarung.**

Kontrollstelle  
**Abrechnung und  
Kostenbeteiligung**

### **Art. 3**

~~1 Die Betriebskostenrechnung wird von der Einwohnergemeinde Wynigen geführt. Sie wird jeweils von 2 Anschlussgemeinden revidiert.~~ **Die Einwohnergemeinde Wynigen erstellt jährlich eine Betriebskostenrechnung.**

Kostenverteiler

~~2 Die Betriebskosten werden von der Trägergemeinde jährlich ermittelt und den Anschlussgemeinden jeweils bis Ende Juni~~ **im ersten Quartal** des folgenden Jahres anteilmässig in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

**3 Tierhaltern, welche nicht in einer Vertragsgemeinde ansässig sind, werden die effektiv entstandenen Kosten pro kg verrechnet (Betriebskosten, Abfuhrkosten und Kapitalkosten). Als Berechnungsgrundlage dient die angelieferte, in der Sammelstelle gewogene und rapportierte Menge Kadaver. Die Kosten werden von der Trägergemeinde jährlich ermittelt und werden den betroffenen Tierhaltern im ersten Quartal des folgenden Jahres in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.**

**4 Sofern vertraglich anderweitig nichts geregelt ist, richtet sich die Gebühr für die Entsorgung von Schlachtabfällen nach der Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Wynigen. Die Kosten werden vom Leiter/von der Leiterin der Kadaversammelstelle oder dessen/deren Stellvertreter/in gegen Quittung bar einkassiert und der Trägergemeinde monatlich abgeliefert.**

Kadaver und Abfälle

### **Art. 4**

~~1 Es werden nur Tierkörper (Kadaver und Abfälle) entgegengenommen, wie sie in Art. 21.1. lit. a i TSV umschrieben sind.~~ **Die Kadaversammelstelle dient zur Entsorgung von:**

- **Tierkörpern bis zu einem Maximalgewicht von 200 kg**
- **Schlachtabfällen**

~~2 Die Benützer der regionalen Kadaversammelstelle haben sich strikte zu halten an:~~

- die von der Einwohnergemeinde Wynigen festgesetzten Ablieferungszeiten. Diese sind bei der Sammelstelle angeschlagen und werden sporadisch im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung bekanntgemacht;
- Art. 21 der TSV;
- die allgemeinen Weisungen gemäss Anschlag;
- die Anordnungen des Überwachers **Leiters/der Leiterin der Kadaversammelstelle** oder dessen/deren Stellvertreter/in.

~~2 Ausnahmen von den Ablieferungszeiten sind in dringenden Fällen nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem diensthabenden Überwacher gestattet. Der Zeitaufwand des Überwachers wird separat in Rechnung gestellt.~~

Unentgeltlichkeit

**Art. 5**

<sup>1</sup> Kadaver aus den Vertragsgemeinden werden unentgeltlich entgegengenommen. ~~Für die Beseitigung der Tierkörper bzw. Abfälle im Sinne von Art. 21.1 lit. f, g, h und i TSV aus Metzgereien wird mit diesen durch die zuständige Behörde eine Sonderregelung getroffen.~~

<sup>2</sup> ~~Im Übrigen gilt Art. 21.20 der TSV.~~

Wartung der  
Sammelstelle

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wynigen bestimmt eine/n ~~Überwacher~~ **Leiter/in** und eine/n Stellvertreter/in zur Wartung und zum Betrieb der regionalen Kadaversammelstelle.

<sup>2</sup> ~~Der Überwacher hat~~ **Leiter/die Leiterin und dessen/deren Stellvertreter/in haben** die Kadaversammelstelle ordnungsgemäss und hygienisch einwandfrei zu führen. Ordnungswidrigkeiten Dritter sind unverzüglich ~~der von der Einwohnergemeinde Wynigen bezeichneten Stelle~~ **dem Gemeinderat** zu melden.

Abtransport

**Art. 7**

Der Transport von Tierkörpern zur regionalen Kadaversammelstelle hat so zu erfolgen, dass eine Seuchenverschleppung ~~möglichst~~ ausgeschlossen ist. Kadaver über 200 kg sind direkt durch die GZM Lyss abholen zu lassen. ~~respektive in die Tierkörper-Beseitigungsanlage Lyss zu überführen oder in Absprache mit dem Überwacher zerlegt in den Containern zu deponieren. Werden Grossviehkadaver direkt ab Hof zur Tierkörperbeseitigungsanlage geführt, sind die Kosten gemäss Tierseuchenverordnung aufzuteilen.~~

Fremdstoffe

**Art. 8**

Tierkörper werden nur ohne Fremdstoffe wie Eisen, Papier und insbesondere Plastik angenommen. Säcke und Gebinde sind zurückzunehmen oder in separat aufgestellten Containern zu ~~deponieren~~ **entsorgen**.

Verwertung der  
Tierkörper

**Art. 9**

Die Einwohnergemeinde Wynigen vereinbart die regelmässige Abfuhr der Tierkörper mit der Genossenschaft Zentralschweizerischer Metzgermeister (GZM) in ~~Bern~~ **Lyss**.

Zutritt

**Art. 10**

Unbefugten Personen ist der Zutritt zur regionalen Kadaversammelstelle untersagt. Ebenso sind Tiere fernzuhalten. Zu selbstständigem Zutritt sind insbesondere berechtigt:

- ~~Überwacher~~ **Leiter/in** und Stellvertreter/in;
- **Mitarbeitende der GZM Lyss;**
- Kreistierarzt;
- Polizeiorgane;
- Wildhüter;
- **Mitarbeitende aus Metzgereien, mit denen eine Vereinbarung zur Entsorgung von Schlachtabfällen besteht;**
- die von der Gemeinde bezeichneten Personen.

Hygiene	<p><b>Art. 11</b>  Der Hygiene ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Mittel und Geräte zum Reinigen und Desinfizieren des Raumes, der Geräte, Behälter und Transportfahrzeuge gemäss <del>Verordnung des eidgenössischen Veterinäramtes über Tierkörperbeseitigungs-Sterilisationsanlagen</del> <b>der eidg. Verordnung über tierische Nebenprodukte</b> sind bereit zu stellen.</p>
Strafbestimmung	<p><b>Art. 12</b>  <sup>1</sup> Unter dem Vorbehalt anderslautender Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze und Verordnungen, werden Widerhandlungen gegen dieses Benützungsgreglement durch den Gemeinderat von Wynigen mit einer Busse bis Fr. 1'000.—bestraft.</p> <p><sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung erlassen werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen findet das kant. Gemeindegesetz vom <del>20. Mai 1973</del> <b>16. März 1998</b> Anwendung.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 13</b>  Dieses Benützungsgreglement und die damit zusammenhängenden Verträge und Vereinbarungen treten <del>auf den Tag der Inbetriebnahme der regionalen Kadaversammelstelle Wynigen in Rechtskraft</del> <b>rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 09. Dezember 1989.</b> Die Genehmigung durch die <del>Landwirtschaftsdirektion des Kts. Bern bleibt vorbehalten.</del></p>
Vollzug	<p><b>Art. 14</b>  Der Gemeinderat Wynigen regelt den Vollzug dieses Benützerreglementes. <b>Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat Wynigen.</b></p>

# Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am **xx.06.2025**.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechi

## Auflagezeugnis

Das Reglement wurden vom **xx.06.2025** bis **xx.xx.2025** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom **xx.06.2025** öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, **xx.xx.2025**

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi